

RS OGH 1999/5/18 8Ob37/97t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.1999

Norm

ABGB §863 EII

ABGB §863 J

ABGB §914 IIIh

ABGB §1346 D

WG Art10

WG Art30

Rechtssatz

Für einen Wechselbürgen, der betraglich mit S 1 Million und zeitlich mit dem Eingang der Zahlung durch den Schuldner beschränkt haftet und nach Fälligkeit des ersten Wechsels und Rückstellung, einen weiteren Wechsel und nach dessen Rückstellung einen dritten Wechsel unterfertigte, ohne dass über die Widmung dieser Wechsel eine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, verbleibt es bei der für den ersten Wechsel vereinbarten Haftungsbegrenzung. Insoweit ist der Vorgang einer "Vertragswiederholung" vergleichbar, bei der auf die Abweichungen hätte hingewiesen werden müssen, um diese geänderten Punkte zum Inhalt der neuen Vereinbarung zu machen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 37/97t

Entscheidungstext OGH 18.05.1999 8 Ob 37/97t

Schlagworte

Blankowechsel, Wechselwidmungserklärung, verkleidete Wechselbürgschaft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111963

Dokumentnummer

JJR_19990518_OGH0002_0080OB00037_97T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>